TRAVEL MARKET

TRAVEL MARKET

TRAVEL INSIDE
42 | 16. Oktober 2014

PRIME NEWS

>> ALLTOURS verkündet bereits vor Ende des Geschäftsjahrs 2013/2014 (1. Nov. bis 31. Okt.) eine Steigerung der Zahlen gegenüber dem Vorjahr. So erhöhte sich die Zahl der Gäste der zur Alltours-Gruppe gehörenden Veranstalter Alltours und Bye Bye um rund 1,2% auf 1,83 Mio. (Vorjahr: 1,81 Mio.). Die Umsätze stiegen um rund 1,4% auf EUR 1,47 Mia. (EUR 1,45 Mia.). Die Unternehmen der Alltours-Gruppe erzielten einen Vorsteuergewinn (EBT) von EUR 41 Mio. Das ist ein Anstieg gegenüber dem Geschäftsjahr 2011/2012 von rund 5.1% (EUR 39 Mio.). Auch mit der bisherigen Buchungsentwicklung für den Winter zeigt sich Alltours zufrie-

>> DISNEYLAND PARIS (Euro Disney SCA) steckt in Schwierigkeiten. Das Unternehmen sitzt auf einem Schuldenberg von rund EUR 1,75 Mia. und hat auch bei den Besucherzahlen grosse Rückgänge zu verzeichnen. Nachdem man im Jahr 2012 noch einen Rekordwert von 16 Mig. Besuchern melden konnte, sank die Zahl im letzten Jahr auf unter 15 Mio. Nun hat das US-Mutterhaus The Walt Disney Company reagiert und überweist EUR 420 Mio. als Direkthilfe. Weitere EUR 600 Mio. Schulden können in Anteile umgewandelt werden. Die Börse goutierte diese Ankündigung nicht: Der Aktienkurs brach kurzzeitig um 20 % ein.

Zahlreiche Übernahmeangebote für Cyprus Airways

AIRLINES Auch Ryanair interessiert sich für die zypriotische Airline.

Ryanair würde den Cyprus-Airways-Brand beibehalten.

Nathalie de Regt

Bis September konnten Interessenten ein unverbindliches Angebot für Cyprus Airways abgeben. Bereits seit einiger Zeit versucht die zypriotische Regierung, die 93,7% der staatlichen Airline besitzt, ihre Anteile zu verkaufen. Laut Meldungen der zypriotischen Zeitung «Phileleftheros» haben acht potenzielle Investoren ihr Interesse angemeldet und ein Angebot abgegeben. Prominentester Vertreter ist dabei Europas grösster Low Coster Ryanair.

BEREITS MITTE AUGUST hatten sich Ryanair-Vertreter mit der zypriotischen Regierung und Vertretern der zum Verkauf stehenden Fluggesellschaft getroffen und Gespräche geführt. Sollte Ryanair den Zuschlag erhalten, würde der Brand Cyprus Airways laut Ryanair-Marketing-Chef Kenny Jacobs beibehalten und Zypern zu einem neuen Hub im östlichen Mittelmeer für den Low Coster werden. Ryanair hat aber bereits jetzt beim zypriotischen Amt für Zivilluftfahrt um ein zypriotisches Air Operator Certificate (AOC) angefragt. Experten gehen davon aus, dass taktische Gründe dahinterstecken könnten. Mit dem eigenen AOC wäre es Ryanair möglich, in Zypern einen Hub aufzubauen, um vor allem die Strecken Richtung Nahost zu bedienen, die Cyprus Airways bisher nicht anbieten konnte. Mit dieser Aussicht könnten allfällige Konkurrenten bei der Cyprus-Airways-Übernahme verunsichert werden.

NEBEN RYANAIR interessiert sich auch die private griechische Fluglinie Aegean Airlines für die Cyprus-Airways-Anteile. Ihrwird die grösste Chance für den Zuschlag prophezeit. Der zypriotische Minister für Kommunikation und Arbeit, Marios Demetriades, nannte als weitere mögliche Kandidaten für die Übernahme Arkia Israeli Airlines, ein prominenter russischer Investor mit Schweizer Staatsbürgerschaft, «Cyprus Air» (eine Gemeinschaft aus Cyprus-Airways-Piloten und einem weiteren russischen Investor), die Arevenca Group (ein Joint Venture zwischen Fly Aruba und der spanischen Triple Five Group) sowie die libanesische Airline MEA. Blue Air aus Rumänien und die russische S7 Airlines hätten sich hingegen aus dem Rennen zurückgezogen.

ALS NÄCHSTER SCHRITT werden nun die unverbindlichen Angebote geprüft und danach – es heisst Anfang November – eine Shortlist erstellt. Die dort aufgeführten Unternehmen werden anschliessend eingeladen, ein verbindliches Angebot abzugeben.

LEGAL MATTERS

DR. PETER KREPPER, ANWALT UND MEDIATOR

Arbeitsrecht als Führungsinstrument im Reisebüro

Sie suchen eine Kundenberaterin? Muss die Stelle für beide Geschlechter ausgeschrieben werden? Darf man nach der Familienplanung fragen? Muss der Kandidat ein Konkurrenzverbot akzeptieren? Können Überstunden ohne Entschädigung auferlegt werden? Was gilt bei krankheitshalber Absenz? Haftet die Mitarbeiterin bei Fehlern?

Personalführung bedarf Rechtskenntnissen. Hinein spielen etwa das Arbeitsgesetz, Gleichstellungsgesetz, Datenschutzrecht, Sozialversicherungsrecht und das Obligationenrecht. Viele Normen im Arbeitsrecht sind zwingend; doch es gibt auch Gestaltungsspielraum, der für die Regelung der konkreten Verhältnisse im Reisebüro genutzt werden

Gute Zusammenarbeit beginnt ... bei der Chefin (Bedürfnis-Evaluation, Stellenbeschrieb, Budget); sie strukturiert das Bewerbungsverfahren (Inseratetext, Triage der Bewerbungen, Gesprächs-Vorbereitung, Schnupper-Arbeitstag), regelt alles Wichtige schriftlich (Arbeitsvertrag) und veranlasst die gute Einarbeitung (Probezeit).

Professionelle Arbeitsorganisation (inkl. Informationskanäle, Sitzungskultur, Arbeitszeiterfassung, Ferienplanung), regelmässige Mitarbeiter-Gespräche

und periodische Beurteilungen, Zielvereinbarungen (die das Papier wert sind) und Personal-Entwicklung (interne und externe Weiterbildung; Coaching) brauchen Ressourcen.

Kostspieliger sind enttäuschte Kunden, Reisemangel-Schäden, Image-Verluste, die häufig internen Ursprung haben: ungenügende Kommunikation, blockierte Arbeits-

kräfte, Dienst nach Vorschrift, kalte Konflikte, Kündigungsstreitigkeiten (ohne Konflikt $\label{eq:management} \mbox{management). Gute Mitarbeitende} - \mbox{das R\"{u}ckgrat jeden Betriebs} - \mbox{verdienen kompetente F\"{u}hrung.}$

Nein, Sie dürfen nur Frauen einstellen. Ja, die Bewerberin darf lügen, wenn sie nach ihrem Kinderwunsch gefragt wird. Nein, ein Konkurrenz-Verbot ist nur bedingt und beschränkt gültig. Ja, Überstunden ohne Entschädigung können vertraglich vereinbart werden. Für Erledigung bei Krankheit sorgt die Stellvertretung, und Krankentaggelder sichern den Lohn.

Der Personalchef muss nicht Jura studiert haben, sich aber im Klaren darüber sein, welche Fragen wann wie und von wem beantwortet werden müssen. Viel gewonnen wird mit sorgfältig redigierten Arbeitsverträgen: Sie integrieren ein Pflichtenheft, klären die gegenseitigen Ansprüche und Pflichten und betreffen auch die Absprache: «Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag nehmen die Parteien an einer Mediation teil.»

Antwort zu Fragen an pk@swisscounsels.ch.